



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung von  
Erdgas bei unter 200 Nm<sup>3</sup> Anschlusskapazität**

**der**

**Regio Energie Amriswil (REA)  
nachfolgend REA genannt**

**Kurzform: "AGB Erdgas"**

**beschlossen durch den Verwaltungsrat**

**gültig ab 01.01.2016**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
1.	Geltungsbereich.....	5
2.	Inkrafttreten und Änderungen .....	5
3.	Begriffsbestimmungen .....	5
4.	Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile .....	6
5.	Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses .....	6
6.	Übertragbarkeit .....	7
7.	Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung .....	7
8.	Schutz der Anlagen und Apparate .....	7
9.	Grabarbeiten.....	7
10.	Verhalten bei Störungen .....	7
11.	Zutrittsrecht und Hinweistafeln .....	7
<b>II</b>	<b>HAUSZULEITUNG</b> .....	<b>8</b>
1.	Eigentum.....	8
2.	Planung und Neuanschluss .....	8
3.	Baubeginn, Projektunterlagen .....	8
4.	Anschluss von Erdgasverbrauchsapparaten .....	8
5.	Kosten für Neuanschluss.....	8
6.	Vorübergehende Anschlüsse.....	9
7.	Zahl der Anschlüsse .....	9
8.	Gemeinsame Netzanschlussleitungen .....	9
9.	Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen.....	9
10.	Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung .....	9
11.	Kosten für Überprüfung und Überwachung .....	10
12.	Haftung .....	10
<b>III</b>	<b>HAUSINSTALLATIONEN</b> .....	<b>10</b>
1.	Definitionen .....	10
2.	Berechtigung.....	11
3.	Meldepflicht.....	11
4.	Verschliessung .....	11
5.	Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen.....	11
6.	Installation von Erdgasverbrauchseinrichtungen .....	11
7.	Installationsberechtigung für Einzelobjekte .....	11
8.	Inbetriebnahme von Hausinstallationen.....	11

9.	Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen .....	12
10.	Hausinstallationskontrolle .....	12
11.	Kosten.....	12
12.	Zutritt zu den Hausinstallationen .....	12
13.	Eigentum.....	12
<b>IV</b>	<b>DRUCKREGLEREINRICHTUNGEN .....</b>	<b>13</b>
1.	Definition.....	13
2.	Bauliche Voraussetzungen .....	13
3.	Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung .....	13
4.	Erstellung.....	13
5.	Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung .....	13
6.	Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage .....	13
7.	Eigentum.....	13
<b>V</b>	<b>MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN .....</b>	<b>13</b>
1.	Definition.....	13
2.	Bauliche Voraussetzungen .....	14
3.	Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz .....	14
4.	Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz.....	14
5.	Prüfung auf besonderes Verlangen .....	14
6.	Messtoleranzen .....	14
7.	Anzeigepflicht .....	14
8.	Eigentum.....	14
9.	Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungsmessung und Paycard-Zähler .....	14
<b>VI</b>	<b>ERDGAS-LIEFERUNG.....</b>	<b>15</b>
1.	Umfang .....	15
2.	Regelmässigkeit der Abgabe.....	15
3.	Unterbrechungen und Einschränkungen .....	15
4.	Vorkehren bei Unterbrüchen.....	16
5.	Beschaffenheit .....	16
6.	Abgabe an Dritte.....	16
7.	Einspeisung von Biogas .....	16
<b>VII</b>	<b>ERDGAS-BEZUG .....</b>	<b>16</b>
1.	Meldepflicht.....	16

2.	Eigentumswechsel.....	17
3.	Mehrbezug.....	17
4.	Verwendungszweck.....	17
5.	Haftungsausschluss.....	17
6.	Zahlungsverzug.....	17
<b>VIII</b>	<b>PREISE.....</b>	<b>17</b>
<b>IX</b>	<b>MESSUNG DES ERDGAS-BEZUGES.....</b>	<b>18</b>
1.	Berechnungsgrundlage.....	18
2.	Messgenauigkeit.....	18
3.	Prüfung der Messgenauigkeit.....	18
4.	Messfehler.....	18
<b>X</b>	<b>FAKTURIERUNG.....</b>	<b>18</b>
1.	Umrechnungsfaktoren.....	18
2.	Abrechnungsmodus.....	18
3.	Akontofakturierungen.....	19
4.	Beanstandungen.....	19
5.	Rechnungsdifferenzen.....	19
6.	Erdgasverluste.....	19
<b>XI</b>	<b>VERWEIGERUNG UND EINSTELLUNG DER ERDGASABGABE.....</b>	<b>19</b>
1.	Einstellung der Erdgasabgabe.....	19
2.	Abtrennen gefährlicher Anlageteile.....	20
3.	Vorübergehender Unterbruch.....	20
<b>XII</b>	<b>DATENSCHUTZ.....</b>	<b>20</b>
<b>XIII</b>	<b>ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....</b>	<b>21</b>
<b>XIV</b>	<b>ANHÄNGE.....</b>	<b>21</b>

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind der Netzanschluss, die Netznutzung und die Erdgaslieferung sowie die Messung und weitere Dienstleistungen der Regio Energie Amriswil (nachfolgend REA) zugunsten der Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde).

Diese AGB und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der REA erlassenen Preisblätter sowie die Anschlusskosten bilden integraler Bestandteil für das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der REA und den Kunden.

### **2. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese AGB treten per 01.01.2016 in Kraft und ersetzen das Reglement über die Abgabe von Gas vom 25. Oktober 1970 und die Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen vom 9. August 2005.

Diese AGB sowie die Konditionen können durch die REA jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden muss bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung bei der REA eingehen.

Die jeweils aktuellen und gültigen AGB sind bei der REA auf Anfrage erhältlich sowie auf der Homepage [www.reamriswil.ch](http://www.reamriswil.ch) publiziert. Sie werden den Kunden bei Vertragsabschluss individuell zugestellt.

### **3. Begriffsbestimmungen**

Kunde und damit Vertragspartner der REA für den Anschluss, die Netznutzung und das bezogene Erdgas ist:

- a) der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

- b) diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind;
- c) diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, die mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
- d) diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben;

e) ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

Da Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, wird der Einfachheit halber der Begriff Erdgas in allen Fällen verwendet, in denen eine Aussage gleichermassen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell nur für Biogas gelten.

Als Netzanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabstellhahnen im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung bestimmt die REA.

#### **4. Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile**

Die Rechtsbeziehung zum Kunden ist vertraglicher Natur. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Preisblätter sind integraler Bestandteil für das Vertragsverhältnis zwischen der REA und ihren Kunden.

Die Tatsache des Erdgas-Bezugs oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preisblätter.

Für spezielle Vertragsverhältnisse wie z.B. für die Erdgaslieferung an Grossbezüger, für sog. unterbrechbare Lieferungen an 2-Stoff-Kunden, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisongas, sowie für provisorische Anschlüsse kann die REA spezielle Verträge abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die Preisblätter für Erdgas, sofern und soweit im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der REA bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

#### **5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses**

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis kommt zustande und beginnt mit der Aufnahme der Erdgas-Abgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Die REA kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer VII 4 und VIII). Bei Verzicht auf weitere Erdgas-Lieferung

endet das Vertragsverhältnis für den Kunden erst mit der Verschliessung der Hausanschlussleitung.

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Anlagen gilt nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der gebührenmässigen Kosten.

## **6. Übertragbarkeit**

Die Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der REA, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Im Falle der Übertragung eines Grundstückes, ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung des Anschlussvertrags mit der REA an den Rechtsnachfolger verpflichtet.

## **7. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung**

Die REA ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

## **8. Schutz der Anlagen und Apparate**

Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung von Erdgas dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese auch bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

## **9. Grabarbeiten**

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der REA über die Lage von Wasser-, Elektrizitäts-, Erdgas- sowie Kommunikationsleitungen (Daten, Telefon, Signal) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Erdgasleitungen freigelegt worden, so ist der REA vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

## **10. Verhalten bei Störungen**

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen, etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckreglereinrichtungen sind der REA unverzüglich zu melden.

## **11. Zutrittsrecht und Hinweistafeln**

Der REA oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Netzanschlussleitung, Mess-, Hausinstallations- und Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung sowie für die Installation oder Demontage von Paycard-Zählern, die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung resp. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und der

Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die REA betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

## **II HAUSZULEITUNG**

### **1. Eigentum**

Die Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Erdgaszähler stehen im Eigentum der REA, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Die Zugänglichkeit der Hauseinführungen muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht mit Ausbauten verdeckt oder zugemauert werden. Eine Sichtkontrolle zur Dichtigkeit der Mauerdurchführung muss möglich sein.

### **2. Planung und Neuanschluss**

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die REA zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Die Erstellung der Netzanschlussleitung von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit Hauptabstellhahnen erfolgt durch die REA oder durch von ihr Beauftragte. Die REA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahmens und der Gaszähler. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahnen, Gaszähler sowie bei deren Unterhalt wird die REA nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

### **3. Baubeginn, Projektunterlagen**

Die REA kann vor dem Beginn des Baus einer Netzanschlussleitung einen verbindlichen Situationsplan verlangen. Bei Gesamtüberbauungen kann sie einen Situationsplan über die gesamte Überbauung verlangen. Mit dem Bau der Netzanschlussleitung wird erst begonnen, wenn sämtliche Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegen, die Rohplanie erstellt ist, die Witterungsverhältnisse es erlauben und die Akontozahlungen geleistet sind.

### **4. Anschluss von Erdgasverbrauchsapparaten**

Der Kunde, beziehungsweise sein Installateur hat sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und den Heizwert des Erdgases rechtzeitig bei der REA zu erkundigen.

### **5. Kosten für Neuanschluss**

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der REA entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag umfasst die Kosten zur Erstellung der Netzanschlussleitung ab Verteilnetz inklusiv Messgeräten, Absperrhahnen und allfälligen Druckreglereinrichtungen. Die Kosten für die Grab-, Maurer-, Einmess- sowie Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.



## **6. Vorübergehende Anschlüsse**

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von vorübergehenden Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Kunden.

## **7. Zahl der Anschlüsse**

Die REA erstellt für eine Liegenschaft oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebäude und Liegenschaften in der Regel nur einen Anschluss. Zweitanschlüsse erfordern einen entsprechenden Anschlussbeitrag sowie einen Unterhaltsbeitrag. Zweitanschlüsse werden nur in begründeten Einzelfällen erstellt.

Bei Mehrfamilienhäusern oder anderen grösseren Bauten mit Mietern oder Pächtern wird in der Regel pro mit Gas versorgte Wohnung ein Zähler installiert.

## **8. Gemeinsame Netzanschlussleitungen**

Die REA ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

## **9. Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen**

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen der private Grund eines Kunden benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Auf Verlangen der REA sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen. Der Grundeigentümer ist auf eigene Kosten zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht und die Durchleitungsrechte auf den Grundstücksrechtsnachfolger zu überbinden.

Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung überhaupt nicht der Erdgasversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet die REA in der Regel keine Entschädigung aus.

## **10. Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung**

Die REA besorgt den ordentlichen Unterhalt der Netzanschlussleitungen vom Verteilnetz bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Kunden auf eigene Kosten, den Aufwand für die Netzanschlussleitung in seinem Grundstück bezahlt der Kunde. Bei Reparaturen übernehmen die Kunden in jedem Fall die Kosten für die Grab- und Instandstellungsarbeiten (Beläge, Gartenanlagen, Hausmauerdurchführungen etc.) sowie die Aufwendungen der REA in den Privatgrundstücken und für Leitungen im eigenen Grundstück und Gebäudeinnern. Wenn Defekte an der Netzanschlussleitung auftreten, so muss in der Regel die ganze Zuleitung erneuert werden.

Der REA darf bei mehreren Anschlüssen langfristig keine höheren Unterhaltskosten entstehen, als wenn nur eine Zuleitung vorhanden wäre. Die REA teilt aber die ihr normalerweise zufallenden Reparaturkosten jeder Hauszuleitung durch die Anzahl der Zuleitungen und trägt lediglich den so errechneten Anteil (bei zwei Zuleitungen 1/2, bei drei 1/3 usw.). Der Rest geht zu Lasten des Kunden.

Werden an Leitungen, die der Kunde bezahlt hat, später andere Kunden angeschlossen, welche durch die bestehende Leitung in Vorteil versetzt werden, so kann die REA den neuen Bezüglern einen angemessenen Teil der ursprünglichen Anschlusskosten belasten und den Eigentümern der früher angeschlossenen Liegenschaften vergüten.

Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Kunden die Verlegung oder Abänderung der Netzanschlussleitung, oder müssen Netzanschlussleitungen durch solche grösseren Kalibers ersetzt werden, so fallen die dadurch entstehenden Anschlusskosten zu Lasten des Kunden.

Kosten für Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung infolge Hauptleitungsbaus gehen zu Lasten der REA, falls die entsprechende Netzanschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung vom Grundeigentümer zu tragen.

Schäden, die sich an der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation/Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der REA sofort mitzuteilen.

Netzanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer

## **11. Kosten für Überprüfung und Überwachung**

Bezieht der Kunde Erdgas, gehen die Kosten für die Überprüfung und Überwachung der Netzanschlussleitung zu Lasten der REA. Andernfalls gilt Ziffer III 4.

## **12. Haftung**

Wird die Netzanschlussleitung beschädigt, werden die Instandsetzungs- und Folgekosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

# **III HAUSINSTALLATIONEN**

## **1. Definitionen**

Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgas-Bezug dienenden Anlagenteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckreglereinrichtungen sowie der Erdgasverbrauchseinrichtungen. Als Erdgasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Erdgases dienen.

## **2. Berechtigung**

Hausinstallationen dürfen nur durch die REA oder durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung der REA sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

## **3. Meldepflicht**

Die Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen schriftlich an die REA zu erstatten.

## **4. Verschliessung**

Wird eine Netzanschlussleitung nicht mehr benützt, beispielsweise infolge Kündigung durch den Kunden, wird sie aus Sicherheitsgründen durch die REA auf Kosten des Kunden vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Wünscht der Kunde weiterhin einen funktionstüchtigen Netzanschluss, schuldet er der REA die Kosten für die jeweilige Überwachung der Hausanschlussleitung bis zur Stelle der Verschliessung. Sofern die Hausanschlussleitung in einem funktionstüchtigen Zustand ist und nicht verschlossen wird, hat der Grundeigentümer aus Sicherheitsgründen mit der REA ein Überwachungsabonnement abzuschliessen. Über die Funktionstüchtigkeit der Hausanschlussleitung entscheidet allein die REA.

## **5. Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen**

Es dürfen nur Erdgasanlagen (Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder von den vom SVGW anerkannten Prüfstellen zugelassen sind und/oder den Vorschriften der REA entsprechen. Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

## **6. Installation von Erdgasverbrauchseinrichtungen**

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Erdgasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW und/oder den Vorschriften der REA entsprechen. Sie dürfen, unter Vorbehalt von Ziffer III 7. nur durch die REA oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt und müssen der REA gemeldet werden. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Erdgasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

## **7. Installationsberechtigung für Einzelobjekte**

Für Einzelobjekte erteilt die REA Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register des SVGW eingetragene fachkundige Personen, welche die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist kostenpflichtig.

## **8. Inbetriebnahme von Hausinstallationen**

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die REA oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle sie freigegeben hat.

## **9. Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen**

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Erdgasverbrauchseinrichtungen inklusive periodischer Sicherheitskontrolle ab der Grenzstelle trägt der Grundeigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage. Er lässt sie durch die REA oder durch ausgewiesene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

## **10. Hausinstallationskontrolle**

Die REA ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren oder die Kontrolle durch eine zugelassene Installationsfirma zu verlangen. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Bei Gasgeruch ist sofort die REA oder ein zur Ausführung von Installationen berechtigtes Unternehmen zu benachrichtigen; Türen und Fenster öffnen, offene Flammen und die Betätigung elektrischer Apparate (Schalter, Läutwerk) wegen Funkenbildung vermeiden, Erdgas Haupthahn schliessen.

## **11. Kosten**

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrarmatur im Haus bis zu und mit den Erdgasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die periodischen Sicherheitskontrollen der Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. zu Lasten des Eigentümers der Anlage. Alle Kosten, die der REA infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, namentlich Ziffer 5 bis 10, entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

## **12. Zutritt zu den Hausinstallationen**

Den Hausinstallations-Kontrollleuren sowie dem Personal der REA ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe der Zutritt zu allen mit Erdgasinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten. Diese Funktionäre müssen sich auf Verlangen als Angehörige der REA ausweisen.

Auf Verlangen der REA montiert der Kunde ausserhalb einer allfälligen Umzäunung einen von der REA abgegebenen und in Rechnung gestellten Schlüsselkasten, der alle für den Zutritt notwendigen Schlüssel enthält.

## **13. Eigentum**

Hausinstallationen und die Anschlussleitung (exkl. Hauptabsperrhahn) auf dem Grundstück des angeschlossenen Objektes (ab Parzellengrenze) stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Erdgasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

## **IV DRUCKREGLEREINRICHTUNGEN**

### **1. Definition**

Als Druckreglereinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Erdgasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen.

### **2. Bauliche Voraussetzungen**

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der REA den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckreglereinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen der REA die erforderlichen Dienstbarkeiten auf eigene Rechnung einzuräumen.

### **3. Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung**

Druckreglereinrichtungen dürfen nur von der REA oder deren Beauftragten erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die REA oder deren Beauftragte.

### **4. Erstellung**

Die Erstellung der allfälligen Druckreglereinrichtungen ist im einmaligen Anschlusskostenbeitrag (vgl. Ziffer II 5.) enthalten.

### **5. Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung**

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckreglereinrichtungen gehen zu Lasten der REA.

### **6. Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage**

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckreglereinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die REA hätten die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

### **7. Eigentum**

Druckreglereinrichtungen stehen im Eigentum der REA.

## **V MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN**

### **1. Definition**

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Erdgases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräteverordnung. Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen. Für die Verrechnung wird dieser Messwert unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des oberen Heizwertes in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Eine gemessene Erdgasmenge von 1m<sup>3</sup> entspricht 10.5 kWh.

## **2. Bauliche Voraussetzungen**

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der REA den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendigen Verschalungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

## **3. Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz**

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der REA oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nimmt die REA oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die der REA infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

## **4. Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz**

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz der Mess- und Steuereinrichtungen gehen zu Lasten der REA, es sei denn, der Grundeigentümer oder Dritte hätten die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

## **5. Prüfung auf besonderes Verlangen**

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamts für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

## **6. Messtoleranzen**

Erdgaszähler, deren Fehlgang die Toleranzen von  $\pm 5\%$  nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

## **7. Anzeigepflicht**

Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Erdgaszähler sind der REA unverzüglich zu melden.

## **8. Eigentum**

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der REA. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengengeräte-Verordnung.

## **9. Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungsmessung und Paycard-Zähler**

Sind Fernwirktechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die stündliche Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Paycard-

Zähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet. Die REA behält sich vor, eine Kautionsleistung für Installation und Entfernung eines Paycard-Zählers zu verlangen.

## **VI ERDGAS-LIEFERUNG**

### **1. Umfang**

Die Erdgas-Lieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung sowie der verfügbaren Transportkapazität.

Die REA erstellt, erweitert oder verstärkt in der Regel die Anlagen ausserhalb der definitiven Bauzone nur dann auf eigene Kosten, wenn hierfür besondere sachliche Gründe vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte auf die Anlagen.

### **2. Regelmässigkeit der Abgabe**

Die REA liefert das Erdgas ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck- und Heizwert im Rahmen ihrer verfügbaren Infrastruktur.

Die Lieferung ist erfüllt mit der Bereitstellung am Ausspeisepunkt. Nutzen und Gefahr an der Lieferung gehen am Ausspeisepunkt auf den Kunden über.

### **3. Unterbrechungen und Einschränkungen**

Die REA kann die Erdgaslieferung einschränken oder ganz einstellen

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Erdgas-mangels;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgängen, Felssturz, Erdbeben;
- d) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawallen, öffentlichen Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

- h) wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung notwendig sind;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die REA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussichtbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

#### **4. Vorkehren bei Unterbrüchen**

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Erdgaslieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

#### **5. Beschaffenheit**

Die REA liefert Erdgas handelsüblicher Qualität (Qualität H).

#### **6. Abgabe an Dritte**

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der REA und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber der REA für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

#### **7. Einspeisung von Biogas**

Die REA stellt sicher, dass die verkaufte Menge an Biogas ins Erdgas-Netz eingespeist wurde. Sollte die von allen Kunden gesamthaft genutzte Menge an Biogas die eingespeiste Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Biogas-Anteils. Die REA verrechnet den betroffenen Kunden in diesem Fall den Mehrpreis für Biogas nur in dem Umfang, in dem das Biogas tatsächlich eingespeist wurde. Sofern Biogas nicht ins Erdgasnetz, mit welchem die REA beliefert bzw. beliefert wird, eingespeist wird, erwirbt die REA entsprechende Zertifikate. Diese stellen sicher, dass das Biogas in andere Netze eingespeist wird.

### **VII ERDGAS-BEZUG**

#### **1. Meldepflicht**

Jeder Kundenwechsel ist der REA vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Erdgasverbrauch des Nachfolgers.



## **2. Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der REA vom bisherigen Eigentümer mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor der Eigentumsübertragung schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Der bisherige Eigentümer hat dabei seine neue Adresse bekanntzugeben.

## **3. Mehrbezug**

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

## **4. Verwendungszweck**

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderen als der vereinbarten Verwendung ist die REA berechtigt, allfällige Preisänderungen nachzuerrechnen. Bei Missbrauch kann die REA die Erdgas-Lieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung/Wiederinbetriebnahme der Hausanschlussleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

## **5. Haftungsausschluss**

Ersatzansprüche gegen die REA für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Erdgasabgabe sowie infolge Druckschwankungen sind ausgeschlossen. Die Haftung der REA richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist so weit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Indessen verpflichtet sich die REA, Störungen so schnell als möglich mit angemessenen Mitteln im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beheben.

## **6. Zahlungsverzug**

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der REA zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

## **VIII PREISE**

Die REA gibt die Erdgaspreise jeweils entsprechend den Entwicklungen in der Beschaffung bekannt. Die Ankündigung erfolgt durch Publikation und die Preisanpassungen werden auf der Homepage [www.reamriswil.ch](http://www.reamriswil.ch) mitgeteilt. Die Änderung der Erdgaspreise bedarf keiner weiteren Vertragsänderung.

## **IX MESSUNG DES ERDGAS-BEZUGES**

### **1. Berechnungsgrundlage**

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch die REA oder deren Beauftragte. Die REA kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

### **2. Messgenauigkeit**

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz gemäss Ziffer 6 liegt.

### **3. Prüfung der Messgenauigkeit**

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der REA eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

### **4. Messfehler**

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Erdgasbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der REA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Erdgasmenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die REA die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

## **X FAKTURIERUNG**

### **1. Umrechnungsfaktoren**

Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert (Ho), umgerechnet.

Die Umrechnungsfaktoren sind auf der Rechnung ausgewiesen.

### **2. Abrechnungsmodus**

Die Ableseperioden werden von der REA festgelegt. Die REA behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen sowie Paycard-Zähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der REA zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

### **3. Akontofakturierungen**

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird von der REA aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

### **4. Beanstandungen**

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

### **5. Rechnungsdifferenzen**

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der REA aus Erdgaslieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

### **6. Erdgasverluste**

Treten nach dem Erdgaszähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Erdgasverbrauches.

## **XI VERWEIGERUNG UND EINSTELLUNG DER ERDGASABGABE**

### **1. Einstellung der Erdgasabgabe**

Die REA verweigert die Erdgasabgabe nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige,

- a) wenn Gebrauchsapparate den Leitsätzen für die Erstellung von Erdgasinstallationen und die Aufstellung von Erdgasverbrauchsapparaten des SVGW, den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Behörden oder den eigenen Vorschriften widersprechen;
- b) wenn Gebrauchsapparate im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Kunden oder die Anlagen der REA störend beeinflussen;
- c) wenn der Kunde das von ihm bezogene Erdgas nicht vergütet;
- d) wenn der Kunde rechtswidrig Erdgas bezieht;
- e) wenn der Kunde der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder den Zutritt verunmöglicht;

- f) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen AGB verstösst.

Zudem kann die REA die Erdgaslieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

Die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der REA. Die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Die REA kann die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung von der Installation eines Paycard-Zählers und/oder einer Kautions abhängig machen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, von der REA so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der REA übrig bleibt. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

## **2. Abtrennen gefährlicher Anlageteile**

Mangelhafte Leitungen oder Einrichtungen und Erdgasverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die Organe der REA jederzeit ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

## **3. Vorübergehender Unterbruch**

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb genommenen Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der REA stattzufinden. In jedem Falle sind Anschlussgesuche, Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Bestellung der betreffenden Objekte an die REA zu richten und es ist ihre Genehmigung abzuwarten.

## **XII DATENSCHUTZ**

Die REA ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern oder zu verändern und zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der REA notwendig ist.

Die REA ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Erdgaslieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Die REA darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen und Auswertungen über Kundenverhalten verarbeiten. Der Kunde/Anschlussnehmer erklärt hierzu sein Einverständnis.

Die REA schliesst jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

### **XIII ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Für Streitigkeiten aus diesen AGB und den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht. Gerichtsstand ist Amriswil, Schweiz.

### **XIV ANHÄNGE**

- Preisblätter